



Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Thalheim bei Wels

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 15. Dezember 2016 mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Thalheim bei Wels erlassen wird.

Mit Änderung: Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 13. Dezember 2018.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Thalheim bei Wels (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 5 € 20,00 mindestens aber € 3.000,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Zur Bemessungsgrundlage zählen insbesondere auch Waschküchen, Saunen, im Gebäude integrierte und angebaute Hallenbäder, Wintergärten, Räume zur Freizeitgestaltung sowie die in den einzelnen Geschossen erforderlichen Verbindungsräume (Flure, Stiegenhäuser, Windfänge, Garderoben, Laubengänge etc.).

Dachgeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Kellergeschosse werden generell pauschal mit 50 v.H. der Gesamtfläche berücksichtigt. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (3) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen wird für die bebauten Flächen über das Ausmaß der Mindestanschlussgebühr ein Abschlag von 80 v.H. gewährt.
- (4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
 - d) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie Flächen von Stallungen dienen.
- (5) Wird für ein unbebautes Grundstück ein Wasserleitungsanschluss errichtet, ist dafür als Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 heranzuziehen.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage errichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu-, und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes (zB. Dachgeschossausbau), sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes und bei Errichtung eines Schwimmbades) ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- c) Wird auf einem bebauten oder unbebauten Grundstück ein Schwimmbad errichtet so ist für dieses, wie im §2, Abs. 2 in dieser Gebührenordnung festgelegt, eine Ergänzungsgebühr zu entrichten.
- d) Wenn für ein Grundstück ein weiterer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist ein Zuschlag im Ausmaß von 15 v. H. der Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 der vorliegenden Wassergebührenordnung zu entrichten.
- e) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 5

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro 1.000 Liter

ab 01.01.2024: € 2,16

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Mindestverbrauchsmenge pro Jahr von 30 m³ je Anschluss festgesetzt, welche mit dem in Abs. 1 festgesetzten Gebührensatz vervielfacht wird.

§ 7 Wasserzählergebühr

- (1) Für die von der Marktgemeinde Thalheim bei Wels beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

Nenn(grenz)belastung	Dauerdurchfluss	Nettogebühr / Zähler und Jahr
3 m ³ /h	Q3: 4 m ³ /h	€ 34,3260
7 m ³ /h	Q3: 10 m ³ /h	€ 40,5689
20 m ³ /h	Q3: 16 m ³ /h	€ 63,4516
20/30 m ³ /h und DN 50	Q3: 25 m ³ /h	€ 135,2166
DN 80 und DN 100	Q3: 63 m ³ /h	€ 166,4177
DN 150	Q3: 250 m ³ /h	€ 385,8869

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 8 Verbrauchsunabhängige Grundgebühr

- (1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr ist abhängig von der Nenn(grenz)belastung bzw. vom Dauerdurchfluss und beträgt (in €):

Wassermesser Nenn(grenz)belastung in m ³ /h	Dauerdurchfluss in m ³ / h	verbrauchsunabhängige Grundgebühr in €
3	4	90,--
7	10	210,--
20	16	600,--

Bei Wassermessern mit >20 m³/h bzw. 16 m³/h ist die jährliche verbrauchsunabhängige Grundgebühr (in €) gleich jenen, wie für Wassermesser mit 20m³/h bzw. 16 m³/h.

- (2) In der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr ist die Mindestabnahmemenge enthalten.
- (3) Ist bei einer bebauten Liegenschaft zwar ein Wasseranschluss vorhanden, jedoch kein Wasserzähler eingebaut, so ist für diese zumindest der Betrag, welcher einem Wasserzähler mit einer Nenn(grenz)belastung von 3 m³/h bzw. einem Durchfluss von 4 m³/h entspricht, heranzuziehen.

§ 9 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt ab 01.01.2024 € 0,22 / m² der Grundstücksfläche.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit des Abgabenspruches

- (1) Der Abgabenspruch hinsichtlich der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 5 dieser Verordnung sind anzurechnen.

Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a, b oder c entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. mit der Änderung des Verwendungszweckes.
- (3) Auf die Gebühren gemäß § 6 und § 7 sind monatliche Akonto-Zahlungen des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils am 2. eines jeden Monats im Nachhinein fällig zu entrichten.
- (4) Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung sich ergebenden Gebühren gemäß § 6 und § 7 abzüglich der Akontozahlungen sind jeweils am 2. August fällig.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig.

Diese Verpflichtung endet mit der erstmaligen Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers.

Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die erstmalige Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.

Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten erstmaligen Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage folgt.

- (6) Die Gebühren lt. § 8 dieser Gebührenordnung sind jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

§ 11 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen wird die jeweils festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 12
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.12.2013 i. d. g. F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger eh.